

Gemeindebücherei „Leselinsel Wellheim“



Benutzungsordnung

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung **der Gemeinde Wellheim**, die jedermann zur Verfügung steht.

Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis bzw. Reisepass des Antragstellers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang in den Räumen der Bücherei bekannt gegeben.

§ 3

Gebühren

Es ist eine jährliche Mitgliedsgebühr zu entrichten. Diese wird mittels Bankeinzug **zum 15.05. eines** Geschäftsjahres eingezogen. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist auszufüllen. Der Betrag der Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

Eine Erstattungen des Jahresbeitrages wegen Kündigung während des Jahres wird nicht getätigt.

Die Höhe der Entgelte für Verwaltungs- und Mahngebühren können ebenfalls der Gebührenordnung entnommen werden und sind bar zu entrichten.

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos.

§ 4

Anmeldung

Bei der erstmaligen Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Änderungen der Anschrift **bzw. der Personalien**, sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an **und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.**

Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Eine einmalige Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt.

Für elektronische Medien, Tonträger, Zeitschriften und Spiele beträgt die Leihfrist 2 Wochen. Eine Verlängerung dieser Medien ist nicht möglich.

Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern und Fristverlängerungen pro Benutzer zu beschränken.

§ 6

Haftung und Behandlung der Medien

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit (besonders bei Spielen und **Tonträgern**) zu überprüfen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden können.

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden dem Büchereiteam zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen des Büchereiteams welcher Wert angesetzt wird.

§ 7

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Bücherei beeinträchtigt werden: Das Rauchen, Essen **und Mitbringen von Tieren** ist in der Bücherei nicht gestattet. Das Trinken ist in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bücherei nur nach Zustimmung durch das Büchereiteam aufgehängt oder verteilt werden.

Das Hausrecht nimmt das Büchereiteam wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung bzw. Kündigung

Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hier entscheidet das Büchereiteam.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **20.02.2013** in Kraft.

Wellheim, den 15. FEB. 2013

Marktgemeinde Wellheim



Robert Husterer
1. Bürgermeister